

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 26.03.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 26. März 1897.) 30. Stück.

Inhalt:

- N^o 56.* Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge.
- N^o 57.* Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck vom 5. März 1897, betreffend die Vergung von Tonnenmaterial.
- N^o 58.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1897, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.

N^o 56.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge.

Oldenburg, den 5. März 1897.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Wer als Kur- oder Badegast das Nordseebad Wangerooge besucht, ist zur Entrichtung einer Abgabe (Kurtaxe) verpflichtet.

Artikel 2.

Der Ertrag der Kurtaxe ist vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder nach seiner Anweisung vom Amte Sever, zur Haltung und Hebung des Nordseebades Wangerooge zu verwenden.

Artikel 3.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über den Eintritt der Verpflichtung, die Befreiung von derselben, die Höhe der Kurtaxe und die Kassensführung, werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. März 1897.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mugenbecher.

№. 57.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Vergung von Tonnenmaterial.

Oldenburg, den 5. März 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen *rc. rc.*,
 verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, was folgt:

Einziger Artikel.

Zur Ausführung des §. 45 der deutschen Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 wird das Staatsministerium, Departement des Innern, ermächtigt, für die Bergung des zur Betonung der Wasserstraßen verwendeten staatlichen Materials an Tonnen, Ketten und sonstigem Zubehör bestimmte Lohnsätze an Stelle des Bergelohns festzusetzen.

Der diesbezügliche Tarif ist zu veröffentlichen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. März 1897.

(L. S.)

Peter.

Sausen.

Muzenbecher.

№. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.

Oldenburg, den 13. März 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Februar d. J. beschlossen, daß in Ziffer 4 der vom Bundesrath unterm 9. Juli 1894 genehmigten Bestimmungen über die

Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und =Moste (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 30 Seite 555 ff.) der vierte Satz durch nachstehende Vorschrift ersetzt wird:

„Derselbe hat jede einzelne Probe für sich zu untersuchen und dabei nach der vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni 1896 — §. 363 der Protokolle — festgestellten Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines zu verfahren.“

Oldenburg, den 13. März 1897.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.